

## **Satzung des ProLindau e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „ProLindau e.V.“.
- (2) Der Verein wird in das zuständige Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist das Zusammenwirken der wirtschaftlichen Interessengruppen in und um Lindau (Bodensee) hinsichtlich der Förderung der Wirtschaftsstruktur, der Förderung des Tagungs- und Tourismusgeschäfts sowie des Stadtmarketingwesens in der Stadt Lindau (Bodensee). Dieser Zweck wird dabei insbesondere durch die Zusammenarbeit des Vereins mit der Stadtverwaltung, besonders mit der noch zum Zwecke der Förderung des Tagungs- und Tourismusgeschäfts zu gründenden kommunalen GmbH und den für die Aufgaben des Stadtmarketingwesens zuständigen kommunalen Stellen, den Fraktionen innerhalb des Rates der Stadt Lindau (Bodensee), mit sonstigen organisierten Bürgergruppierungen sowie mit den Medien verwirklicht. Im Rahmen der Umsetzung der vorgenannten Zielsetzungen bedient sich der Verein speziell den rechtlich auf der Basis einer gesondert mit der Stadt Lindau (Bodensee) abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Verein zu gewährenden Beratungs-, Mitwirkungs- und Vorschlagsrechten.

- (2) Der Verein erstrebt keinerlei wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie dürfen keine Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen aller Art zu beteiligen bzw. solche zu gründen, wenn entsprechende Gesellschaften oder Vereinigungen dem Vereinszweck förderlich sind.
- (5) Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt ausdrücklich ohne Bevorzugung irgendeiner politischen oder konfessionellen Ausrichtung.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Formen der Mitgliedschaft:
  - a) ordentliche Mitgliedschaft
  - b) Fördermitgliedschaft.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Wohn- und/oder Geschäftssitz in Lindau (Bodensee) hat. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch eine natürliche oder juristische Person erlangen, die zwar keinen Wohn- und/oder Geschäftssitz in Lindau (Bodensee) unterhält, jedoch nachweislich ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Geschehen und der wirtschaftlichen Entwicklung von Lindau (Bodensee) besitzt. Natürliche oder juristische Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft unter den im vorgenannten Satz 2 formulierten Bedingungen stellen, können Mitglied werden, sofern ihr Gesamtanteil an der Mitgliederzahl unter 50 % bleibt.
- (3) Ordentliche Mitglieder im Sinne des vorgenannten Absatz (2) besitzen uneingeschränkte Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht.

- (4) Natürliche oder juristische Personen, die die Kriterien des § 2 erfüllen, die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen, aber nicht aktiv im Verein mitwirken möchten, können die Aufnahme als Fördermitglied im Verein beantragen. Als Fördermitglied sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme berechtigt, besitzen aber kein Stimmrecht.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt er ihn ab, so ist eine Beschwerde gegen die Nichtaufnahme gegenüber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet abschließend über die Aufnahme.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf jedoch erst erfolgen, wenn der Ausschluss dem Mitglied schriftlich angedroht wurde. Darüber hinaus kann ein Ausschluss auch erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein etwaiger Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge gegenüber dem bisherigen Mitglied bleibt unberührt. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Einlagen an das Mitglied ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht zu entrichten. Dies gilt auch für etwaig von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlageforderungen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge, etwaige Umlagen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und – soweit die Mitgliederversammlung diese im besonderen Einzelfall beschließt – Umlagebeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Etwaige Umlagen im Zusammenhang mit der Förderung und der Durchführung des Vereinszweckes werden hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit auf der Basis einer jeweiligen individuellen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erhoben.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Die Vereinsführung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Ersten Vorstandssprecher,
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorstandssprecher,
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorstandssprecher,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Schatzmeister,
  - f) sowie aus bis zu sechs weiteren Personen aus dem Mitgliederkreis, die als Beisitzer in den Vorstand berufen werden können.
  
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes ist möglich.
  
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorstandssprecher sowie der 1. stellvertretende und der 2. stellvertretende Vorstandssprecher. Sie sind jeweils einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
  
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei jedem Vorstandsbeschluss müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorstandssprechers, im Falle dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorstandssprechers bzw. – sollte auch dieser abwesend sein – die des 2. stellvertretenden Vorstandssprechers. Bei jedem Vorstandsbeschluss muss zumindest einer der drei Vorstandssprecher anwesend sein.
  
- (5) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes wegen Beendigung der Mitgliedschaft oder aus sonstigem Grund vorzeitig aus dem Vorstandsamt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist über die Besetzung des betreffenden Vorstandspostens durch Wahlentscheidung neu zu befinden.
- (7) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Entstandene Aufwendungen werden gegen Beleg erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen. Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes ist eine Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Sitzungen des Vorstandes werden mit in regelmäßigen Abständen oder gesondert bei speziellem Bedarf vom Ersten Vorstandssprecher oder – im Falle dessen Verhinderung – von seinem jeweiligen Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung schriftlich fordern.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, welches seine Beiträge und etwaige fällige Umlagen bis zum Sitzungstermin vollständig entrichtet hat, eine gültige Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen werden. Eine solche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen zugleich vertreten.

- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Verabschiedung der Beitragsordnung, insbesondere die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Beschlussfassung über etwaige Umlagen
  - e) Beschlussentscheidungen betreffend Beschwerden über die Nichtaufnahme als Mitglied bzw. über den Ausschluss eines Mitglieds
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte und über sonstige Anträge

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die beantragte Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorstandssprecher bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorstandssprecher geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussion einem aus dem Kreis der Mitgliederschaft zu besetzenden Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies ausdrücklich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach dem Versammlungstag eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf Letzteres ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse üblicherweise mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



- (5) Im Rahmen von Wahlvorgängen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist im Rahmen dieser Stichwahl derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist und unmittelbar nach Anfertigung an die Mitglieder zu versenden ist.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hiervon gesondert einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt sind die drei Vorstandssprecher - jeweils zwei gemeinsam – vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation etwaig vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Lindau (Bodensee) mit der ausdrücklichen Auflage, die in § 2 Abs. (1) dieser Satzung genannten Ziele aus diesem Vermögen zu fördern.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verlieren sollte.

#### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2015 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, zur vorliegenden Satzung im Bedarfsfall eine Geschäftsordnung zur Regelung weiterer Detailfragestellungen zu erlassen.

Lindau, den 28.01.2015